



Présidence du Conseil d'Etat
Chancellerie d'Etat

Präsidium des Staatsrates
Staatskanzlei

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

Extrait du procès-verbal des séances du Conseil d'Etat
Auszug aus dem Protokoll der Sitzungen des Staatsrates

Séance du
Sitzung vom 11. Aug. 2010

DER STAATSRAT,

als Homologationsbehörde i.S.v. Art. 38 Abs. 2 kRPG

Eingesehen das Gesuch der Einwohnergemeinde Bitsch vom 2. Juli 2009 mit dem Antrag auf Homologation der von der Urversammlung von Bitsch am 15. Januar 2009 beschlossenen Gesamtrevision 2009 der Nutzungsplanung und des Bau- und Zonenreglements;

Eingesehen das Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG);

Eingesehen die Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV);

Eingesehen die Art. 75 und 78 der Kantonsverfassung vom 8. März 1907 (KV);

Eingesehen das Gesetz zur Ausführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung 23. Januar 1987 (kRPG);

Eingesehen den Entscheid des Grossen Rates über die Raumplanungsziele vom 2. Oktober 1992;

Eingesehen den kantonalen Richtplan;

Eingesehen das Gemeindegebot vom 5. Februar 2004 (GemG);

Eingesehen das Baugesetz vom 8. Februar 1996 (BauG);

Eingesehen die Bauverordnung vom 2. Oktober 1996 (BauV);

Eingesehen den Vorprüfungsentscheid des Staatsrates vom 10. September 2008;

Eingesehen die öffentliche Auflage dieses Vorprüfungsentscheids im Amtsblatt Nr. 38 vom 19. September 2008;

Eingesehen den Beschluss der Urversammlung der ehemaligen Einwohnergemeinde Bitsch vom 15. Januar 2009, womit die oben erwähnte Gesamtrevision 2009 der Nutzungsplanung und des Bau- und Zonenreglements einstimmig beschlossen wurde;

Eingesehen den Mitbericht der Dienststelle für Raumentwicklung (DRE) vom 15. Juni 2010, womit zur beantragten Homologation eine positive Vormeinung abgegeben wurde;

Eingesehen die verfahrensleitende Verfügung der Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten (DIKA) vom 18. Juni 2010, womit der Mitbericht der DRE vom 15. Juni 2010 der Einwohnergemeinde Bitsch zur Kenntnis gebracht wurde;

Erwägend, dass die Homologation/Genehmigung eine gesamtheitliche Beurteilung der Planung auf ihre Übereinstimmung mit übergeordnetem Recht sowie mit der Richtplanung ist, und dass die Genehmigung eines Nutzungsplans nach Art. 26 Abs. 3 RPG konstitutive Bedeutung hat;

Erwägend, dass die Gesamtrevision 2009 der Nutzungsplanung und des Bau- und Zonenreglements der Einwohnergemeinde Bitsch die Ziele und Grundsätze der Raumplanung (Art. 1 und 3 RPG), die Anregungen aus der Bevölkerung (Art. 4 Abs. 2 RPG), die Sachpläne und Konzepte des Bundes (Art. 13 RPG) und den Richtplan (Art. 8 RPG) berücksichtigt sowie den Anforderungen des übrigen Bundesrechts, insbesondere der Umweltschutzgesetzgebung, Rechnung trägt;

Erwägend, dass die gegen die hier zu beurteilende Gesamtrevision keine Beschwerden erhoben wurden;

Auf Antrag des Departements für Finanzen, Institutionen und Gesundheit,

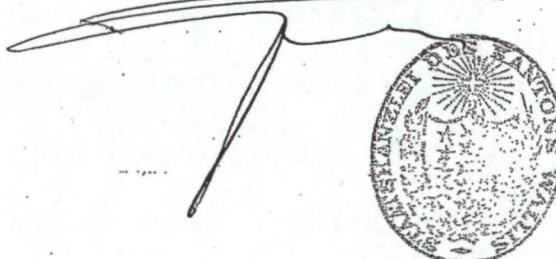
entscheidet:

Die von der Urversammlung der Einwohnergemeinde Bitsch am 15. Januar 2009 beschlossene Gesamtrevision 2009 der Nutzungsplanung und des Bau- und Zonenreglements wird homologiert.

Kostenaufteilung:

Entscheidgebühr Fr. 150.--
Gesundheitsstempel Fr. 7.--

Für getreue Abschrift,
DER STAATSKANZLER:



Verteiler:

6 Ausz. DFIG
1 Ausz. FI